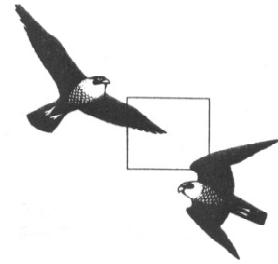


Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz



Uwe Robitzky, Fieler Str. 11, 25785 Odderade, Telefon (04806) 9012777, D1 0171-9336365

Schleswig-Holstein

Odderade, den 26.11.2011

Frau Ministerin
Dr. Juliane Rumpf
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Ersuchen zum Wanderfalkenschutz in Schleswig-Holstein
Hier: Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Ministerin,

bevor die ersten Falken bei uns brüteten, wussten wir aus anderen Bundesländern, dass sie es auf Bäumen vermutlich nicht versuchen würden. Wir übernahmen deshalb die Strategie, sie über Nisthilfen auf hohen Bauwerken anzusiedeln und sind damit bisher sehr erfolgreich gewesen. Von erstem Brutpaar in 1995 und Beginn der Wiederbesiedlung des Landes zählen wir heute stolze 28 Brutpaare in Schleswig-Holstein. Die natürliche Ausbreitung des Brutbestandes von Süden aus endete in den Mittelgebirgen. Eine Fortsetzung erfolgte nur über eine Vielzahl von Nisthilfen an Bauwerken, also jährlich stattfindendem und wiederkehrendem Management.

Bei den Betreibern der Anlagen, an denen wir Brutplätze installierten fanden wir insbesondere deshalb Unterstützung, weil wir folgendes begründen konnten:

- Die Verwirklichung des Naturschutzes ist eine Sache für Jedermann (§ 2 BNaturschG), auch der Betriebe,
- Wanderfalken lassen sich leicht vorerst nur auf hohen Objekten ansiedeln,
- Eine grundsätzliche Nutzungseinschränkung ergibt sich durch brütenden Wanderfalken für die Objekte nicht – eine gewisse Rücksichtnahme wird erwartet,
- Der Wanderfalke ist Europäische Vogelart. Für die Mitgliedstaaten besteht deshalb eine besondere gesetzliche Verpflichtung zur Bestandsförderung, Bestandserhaltung und der Forschung,
- Der Wanderfalke ist in der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten enthalten.

Wir organisieren und finanzieren den Wanderfalkenschutz ganz privat und nur aus eigener Tasche. Das Land war dazu noch nicht einmal gefordert. Aber natürlich kann eine solche private Initiative Sie (das Land) nicht von Ihren gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben entpflichten. Mit der Entlassung des Wanderfalken aus der Roten Liste

der gefährdeten Vogelarten (seit Dez. 2009) und einer zeitweilig verfügbaren Nutzungseinschränkung für den Funkmast mit Antennenträgern in Garding als Wanderfalkenbrutplatz durch das LLUR in 2010 wurde der weitere Schutz aber durch Ihnen nachgeordnete Mitarbeiter unnötig erschwert und das bis dahin gute Verhältnis zu einem Betreiber solcher Anlagen mit gleich sieben Wanderfalkenbrutplätzen und damit 25 % des Gesamtbestandes erheblich gestört. Letzteres belegt sich über eine Absage durch die Deutsche Funkturm GmbH mir gegenüber, weitere Funktürme und –Masten mit Nisthilfen für Wanderfalken auszustatten. Als Begründung dazu wurden wir darauf hingewiesen, dass die Nutzung der auf diesen Türmen und Masten angebrachten Einrichtungen, wie Antennen, grundsätzlich gegeben sein müssen und nicht eingeschränkt werden darf.

Auf diese Masten und Türme waren wir im Schutz bisher angewiesen und hatten damit bisher auch keine Probleme gehabt. Betriebsbedingte Störungen kamen zwar immer mal vor, Brutauffälle gab es jedoch nur ganz selten. Und weil kaum andere Möglichkeiten für weitere Ansiedlungen zur Verfügung stehen, ist damit ein Großteil der Zukunft und die Weiterentwicklung des Bestandes und des Schutzes verbaut. Dazu bin ich sicher, sollte sich das unter den Betreibern rumsprechen, werden einige Nisthilfen, z.B. auf den Anlagen bei SHELL, auf Strommasten und Seezeichen, sofort wieder entfernt werden.

Die Bruten der Falken finden beinahe alle in technisch sehr sensiblen Bereichen statt. Sie waren deshalb so erfolgreich, weil diese durch die Betreiber besonders gesichert sind. Brutstörungen, die sehr selten vorkommen, können praktisch nur durch den Betreiber selbst erfolgen. Nur dadurch konnte sich im norddeutschen Raum von Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg der Wanderfalkenbestand entsprechend entwickeln. Das ist in mehreren Jahresberichten von mir auch so veröffentlicht und den Betreibern dafür immer besonders gedankt worden.

Warum nun das LLUR in 2010 im Fall Garding so entschieden hat, ist mir nicht erklärlich. Sie tat es auch, ohne nochmalige Rücksprache mit mir oder einem anderen AGW-Mitglied. Dazu wäre die jeweils zuständige Verwaltung vor einer Entscheidung, die den Wanderfalken betrifft, doch gut beraten, gerne vorher unsere Erfahrung eingeholt zu haben, weil niemand sonst darüber über genügend Detailwissen verfügt oder anders qualifiziert dazu beitragen kann und ohne diese Information, die Entscheidung vermutlich inhaltlich nicht hinreichend bestimmt sein kann.

Für die Schutzaktivitäten am Wanderfalken ist es dadurch jetzt erforderlich geworden, sicher zu wissen, ob und in welcher Form, eventuell mit welchen Einschränkungen wir diese Schutzarbeit fortsetzen können oder damit gänzlich aufhören sollten. Deshalb erbitte ich Auskunft darüber, ob und in welchen Bestimmungen das BNaturschutzG für diesen Bereich Anwendung findet, insbesondere, ob es Nutzung und Funktion von Bauwerken, Freileitungen, Telekommunikationseinrichtungen usw. einschränken oder, wenn auch nur zeitweise, ganz außer Kraft setzen kann.

Ich war immer davon ausgegangen, dass mit der Erteilung von Bau- und Betriebserlaubnis und einer Endabnahme Nutzungs- und Funktionsgarantien erteilt würden. Dass Bruten von streng geschützten Vogelarten Nutzungs- und Funktionsgarantien aussetzen können, war mir bisher unbekannt, will sich mir auch noch nicht erschließen. Das BNaturschutzG, welches nach meiner Lesart nur für Natur und Landschaft gilt, ist nur mit Einschränkungen für den urbanen Bereich anwendbar.

Die Verbote aus § 39 BNaturschutzG greifen nur, so weit kein vernünftiger Grund vorliegt. Betriebsbedingte Arbeiten stellen immer einen vernünftigen Grund dar, weshalb die

Verbote dann auch nicht greifen. Es kommt noch hinzu, dass die Naturschutzverwaltung über gar keine Instrumente verfügt, womit das überprüft werden könnte.

Ferner greifen die Einschränkungen aus § 44 BNaturschG nur, wenn sich durch die jeweilige betriebsbedingte Maßnahme der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wanderfalken verschlechtert. Nur durch die Unterstützung der Großindustrie aber gibt es diese kleine Population, die durch deren Gestattung und unser Management auch ständig im Wachsen begriffen ist, weshalb von keiner Verschlechterung die Rede sein kann.

Wenn meine rechtliche Einschätzung der Situation richtig ist, ersuche ich Sie um eine nachträgliche Rücknahme der einschränkenden Verfügung aus 2010 mit einer Entschuldigung an den Betreiber DFMG. Ferner ersuche ich darum diesen zu bitten weiterhin wie bisher, den Schutz der Wanderfalken zu unterstützen und dazu weitere Masten und Türme zur Verfügung zu stellen.

Wenn Sie bei Ihrer Prüfung aber zu dem Ergebnis kommen sollten, dass Naturschutzgesetzgebung greift und die Entscheidung unzweifelhaft richtig war, notwendige Arbeiten zur Brut- und Aufzuchtzeit vorher der Erlaubnis der Naturschutzverwaltung bedürfen, erbitte ich dazu eine entsprechend Begründung und Prüfung, ob die Betreiber nach § 67 BNaturschG befreit werden könnten. Für diesen Fall erbitte ich einen Musterantrag und anschließende Unterstützung darin, die Betreiber der Anlagen mit Nisthilfen der Wanderfalken davon zu überzeugen, diesen Antrag auch zu stellen und nicht einfach auf die Wanderfalken zu verzichten.

Ausdrücklich ersuche ich um zügige Klärung dieses Sachverhaltes, weil sowohl die Betreiber als auch wir wissen müssen, ob der Schutz in bisheriger Form oder unter welchen anderen Bedingungen fortgeführt werden kann oder nicht und weil eine diesbezügliche Anfrage per Email am 12.09.2011 an eine Ihnen nachgeordnete Stelle bis heute leider noch nicht beantwortet wurde.

Dass zu dem Wanderfalkenthema insbesondere Sie gefragt sind, ergibt sich bereits aus

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

aber ebenfalls aus dem Bundesnaturschutzgesetz.

Herrn Rainer Heimann, Herrn Hans-Joachim Kreutz, DFMG und einige AGW-Mitglieder informiere ich der Einfachheit halber mit Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichem Gruß

Uwe Robitzky